

## **Satzung**

### **über die Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und die Erhebung von Gebühren**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar hat in ihrer Sitzung am 20.06.1991 mit Änderung vom 27.09.2001 nachstehende Satzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419),

§ 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) in der Fassung vom 10.07.1989 (GVBl. I S. 198, 247),

§ 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410),

§§ 1 - 5 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174),

§ 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 29.10.1986 in Verbindung mit der Zustimmung des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 05.04.1991

#### **§ 1 - Aufgabe**

(1) Die Stadt Fritzlar betreibt in ihrem Gebiet einen Sammelplatz für pflanzliche Abfälle nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27.08.1986, des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfall- und Altlastengesetz) vom 10.07.1989 in der jeweils geltenden Fassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Befugnis zum Einsammeln von Gartenabfällen und zur Errichtung und Betrieb von gemeindlichen Sammelplätzen wurde der Stadt Fritzlar auf Antrag vom 26.03.1990 durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 05.04.1990 mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel vom 11.06.1991 übertragen.

(2) Der Sammelplatz für pflanzliche Abfälle befindet sich auf dem Grundstück, Gewerbering 11, Flur 5, Flurstück 6/86 (Kläranlage).

(3) Die Abfallentsorgung der Stadt umfaßt

das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle gem. § 2 Abs. 1 der Satzung sowie die Zwischenlagerung, Behandlung und Abgabe der eingesammelten Abfälle an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

## **§ 2 - Der Entsorgung unterliegende Abfälle/Ausschluß von der Entsorgung**

(1) Der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung unterliegen pflanzliche Abfälle gemäß Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanlagen (Staatsanzeiger Nr. 32/1988, S. 1793).

Hiernach können angeliefert werden:

- Hecken- und Baumschnitt
- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- unbehandeltes Holz
- Stroh
- sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen.

(2) Alle sonstigen Abfälle sind von der Entsorgung über die gemeindliche Sammelstelle ausgeschlossen.

(3) Ausgeschlossen sind ferner Abfälle gem. § 2 Abs. 1 wenn die Anlieferungsmenge

a) bei Hecken- und Baumschnitt 4 cbm

und

b) bei

- Gras und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- unbehandeltes Holz
- Stroh
- sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen 1 cbm

überschreitet.

Bei Überschreitung der genannten Menge sind die Abfälle unmittelbar auf die zentrale Pflanzenkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) anzuliefern.

(4) Weiter ausgeschlossen sind Anlieferungen von Abfällen gem. § 2 Abs. 1

a) aus Gewerbebetrieben

b) aus der Landwirtschaft

c) aus Liegenschaftsverwaltungen anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abfälle von den genannten Betrieben und Liegenschaftsverwaltungen sind auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) anzuliefern.

(5) Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen von der Anwendung des Abs. 3 und 4 abgesehen werden, wenn die Anwendung des Abs. 3 und 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

### **§ 3 - Einsammlungssystem**

Die Stadt führt die Einsammlung von pflanzlichen Abfällen gem. § 2 Abs. 1 im Bringsystem durch.

Der Abfallbesitzer hat die in § 2 Abs. 1 genannten Abfälle zum gemeindlichen Sammelplatz in Fritzlar-Kernstadt, Kläranlage, Flur 5, Flurstück 6/86, zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Stadt regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 4 - Nutzungsrecht**

Zur Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle sind die Bürger, die im Gemeindegebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke berechtigt.

### **§ 5 - Benutzungsordnung**

Die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle richtet sich nach der Betriebsordnung, die der Magistrat erläßt. Die Betriebsordnung wird im städtischen Mitteilungsorgan öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 6 - Gebühren**

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme des städtischen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt für Einrichtung und Betrieb des städtischen Sammelplatzes gedeckt werden.

(2) Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt geschätzt.

(3) Die Gebühr beträgt:

1. Die Anlieferung von Kleinmengen bis max. 0,5 cbm (Kofferraum) pro Tag ist gebührenfrei.
2. ab 0,5 cbm bis 1 cbm: 2,50 €
3. für jeden weiteren angefangenen 0,5 cbm 2,50 €

## **§ 7 - Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anlieferer des Abfalles.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anlieferung des Abfalles auf dem städtischen Sammelplatz.
- (3) Die Gebühr ist mit Anlieferung fällig. Sie ist bar zu entrichten.

## **§ 8 - Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Abfallsatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung des Sammelplatzes durch das Regierungspräsidium in Kraft.